

Art. 27. Der Prüfungsausschuß der Serie A berät am Ende einer jeden Prüfungsgruppe. Der Kandidat besteht die Prüfungen der ersten Gruppe, wenn er mindestens 50 % der Punkte eines jeden Faches dieser Gruppe erlangt hat; das gleiche gilt für die Prüfungen der zweiten Gruppe.

Der Kandidat besteht die Prüfungen der dritten Gruppe, wenn er 50 % der Gesamtpunktzahl der Fächer der Gruppe und mindestens 40 % in jedem dieser Fächer erreicht. Der Kandidat, der dieses Minima nicht erreicht, hat nicht bestanden.

Wenn der Kandidat seine Prüfungen in mehreren Sitzungen ablegt, kann er eine Bescheinigung nach jeder Sitzung erhalten.

Art. 28. Das Resultat der Beratung wird ins Protokoll aufgenommen und sofort in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben. Weder Grad noch Titel werden in den Protokollen, auf den Diplomen oder auf den vom Ausschuß verliehenen Abschlußzeugnissen erwähnt.

Art. 29. Der Kandidat, der für die Prüfungen der Serie B eingeschrieben ist, aber nicht gleichzeitig für die Prüfungen der Serie A, und dessen ausländisches Diplom oder Zeugnis noch nicht zum Zeitpunkt der Einschreibung mit dem Abschlußzeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts gleichgestellt worden ist, kann erst dann sein Reifezeugnis erhalten, wenn das offizielle Dokument, das die Gleichstellung bescheinigt, vorliegt.

Eupen, den 25. April 1990.

B. FAGNOUL

25. APRIL 1990. — Ministerieller Erlaß, der die Prüfungsmodalitäten, die Organisation und die Tätigkeit des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Oberstufe des Sekundarunterrichts im technischen-, beruflichen- und Kunstunterricht (dritte Abteilung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Sekundarunterrichts) regelt

Der Gemeinschaftsminister für Unterricht, Ausbildung, kulturelle Animation und Medien,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über die institutionellen Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 6. November 1987 bezüglich der Organisation des Staatlichen Prüfungsausschusses des Sekundarunterrichts;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Juni 1989 über dringende Maßnahmen in Sachen Unterricht;

Aufgrund des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. Dezember 1988 zur Regelung der Unterzeichnung der Erlasse der Exekutive;

Aufgrund des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. August 1989 zur Verteilung der Zuständigkeiten unter die Gemeinschaftsminister,

Beschließt :

KAPITEL I. — Sitz des Ausschusses

Artikel 1. Der Sitz des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft befindet sich in Eupen. Der Ausschuß darf ebenfalls Prüfungen an einem anderen Ort abhalten, wenn es notwendig ist.

KAPITEL II. — Tätigkeit des Ausschusses

Art. 2. Der Präsident wacht über den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen und leitet die Beratungen.

Art. 3. Die Beratungen finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Die Entscheidungen werden aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gefällt. Im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Art. 4. Kein Mitglied des Ausschusses darf die Prüfungen abhalten oder an Beratungen teilnehmen, wenn :

1° der Kandidat der Ehepartner oder ein Verwandter (bis einschließlich 4. Grades) des Ausschußmitgliedes ist;

2° der Kandidat vom Mitglied auf die Prüfung vorbereitet worden ist.

Art. 5. Die Sitzungsprotokolle sind in einem Register verzeichnet. Das Sitzungsprotokoll wird von dem Präsidenten, dem Sekretär und den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Das Protokollregister gilt auch als Nachweisregister.

KAPITEL III. — Organisation der Prüfungen

Art. 6. Jährlich werden zwei Prüfungssitzungen abgehalten : die erste findet zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni statt; die zweite zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember. Der Präsident erklärt die Sitzung für beendet.

Art. 7. Jede Sitzung besteht aus zwei Prüfungsserien :

1. Serie A zur Erlangung des Abschlußzeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts :

— im technischen Unterricht;

— im beruflichen Unterricht;

— im Kunstunterricht;

2. Serie B zur Erlangung des Reifezeugnisses.

Art. 8. Zu den Prüfungen dürfen sich einschreiben :

1. für Serie A : alle Kandidaten ohne Ausnahme;

2. für Serie B :

a) der Kandidat, der Inhaber eines Diploms der Oberstufe einer technischen Sekundarschule oder eines Abschluszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts ist, verliehen durch den Staatlichen Prüfungsausschuß bzw. durch den Prüfungsausschuß der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Oberstufe des Sekundarunterrichts im technischen Unterricht oder durch den Prüfungsausschuß der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Oberstufe des Sekundarunterrichts im technischen Unterricht;

b) der Kandidat, der Inhaber eines Abschluszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts ist, verliehen durch den Staatlichen Prüfungsausschuß für die Oberstufe des Sekundarunterrichts im Kunstunterricht oder durch den Prüfungsausschuß der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Oberstufe des Sekundarunterrichts im Kunstunterricht;

c) der Kandidat, der Inhaber eines Diploms der Oberstufe einer technischen Sekundarschule oder eines Abschluszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts (technischer Unterricht) ist, das nach dem 1. Januar 1965 durch eine Lehranstalt verliehen und beglaubigt oder dem Beglaubigungsausschuß vorgelegt wurde;

d) der Kandidat, der Inhaber eines Diploms oder Abschluszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Kunstunterricht) ist, verliehen wurde durch eine Lehranstalt mit Kunstunterricht, die dem Niveau einer technischen Sekundarschule gleichgestellt und das beglaubigt oder dem Beglaubigungsausschuß vorgelegt wurde;

e) der Kandidat, der Inhaber eines ausländischen Diploms oder eines Abschluszeugnisses ist, das dem Abschluszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts (technischer oder Kunstunterricht) gleichgestellt wurde;

f) der Kandidat, der gleichzeitig für die Prüfungsserie A eingeschrieben ist (ausschließlich technischer Unterricht und Kunstunterricht).

Art. 9. Artikel 6, § 1, 7^o, 8^o und 9^o des Königlichen Erlasses vom 6. November 1987 bezüglich der Organisation des Staatlichen Prüfungsausschusses des Sekundarunterrichts legt den Prüfungsstoff der Serie A fest. Die für die Prüfungsserie A eingeschriebenen Kandidaten werden geprüft über das gesamte Programm einer Abteilung der Oberstufe des Sekundarunterrichts (technischer oder beruflicher Unterricht) einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen Gemeinschaft unseres Landes organisierten, subventionierten oder anerkannten Schule ihrer Wahl (Vollzeitunterricht).

Art. 10. Die Prüfung zur Erlangung eines Abschluszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts umfaßt zwei Prüfungsgruppen :

1. erste Prüfungsgruppe : allgemeine Fächer;

2. zweite Prüfungsgruppe : technische und praktische Fächer.

Art. 11. Der Präsident des Ausschusses bestimmt, indem er sich auf das vom Kandidaten vorgelegte Programm des 5. und 6. Jahres (Sekundarunterricht des technischen und Kunstunterrichts), des 5., 6. und 7. Jahres (beruflicher Sekundarunterricht) stützt, welche Fächer als allgemeine, technische oder praktische Fächer betrachtet werden.

Art. 12. Der Kandidat kann die beiden Prüfungsgruppen in einer einzigen Sitzung ablegen oder sie auf zwei Prüfungssitzungen verteilen. Die Reihenfolge der Prüfungen ist festgelegt. Der Kandidat muß die Prüfungen der ersten Gruppe bestanden haben, um an den Prüfungen der zweiten Gruppe teilnehmen zu dürfen. Der Kandidat wird zu den praktischen Prüfungen zugelassen, wenn er 50 % der Gesamtpunktzahl in den technischen Fächern erlangt hat.

Art. 13. Der Prüfungsstoff der Serie B wird festgelegt durch den Königlichen Erlaß vom 6. November 1987 (Artikel 6, § 1, 10^o) bezüglich der Organisation des Staatlichen Prüfungsausschusses des Sekundarunterrichts und des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 1987 (Artikel 9, 10 und 11) bezüglich der Erlangung des Reifezeugnisses.

Art. 14. Die Einschreibungen werden bei der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen entgegengenommen, und zwar während der im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Zeitspanne.

Art. 15. Die Einschreibung wird nach folgender Vorlage eingereicht :

1. Name, Vorname, Geburtsort und Datum;

2. Adresse, an die die Vorladung und die mögliche Korrespondenz geschickt werden sollen;

3. die Prüfungsserie, zu der sich der Kandidat einschreiben möchte. Die Kandidaten, die sich zu den Prüfungen zur Erlangung des Abschluszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Serie A) einschreiben, müssen folgendes angeben :

— die Art des gewählten Unterrichts;

— Bezeichnung der gewählten Abteilung oder Studienrichtung;

— ihre Teilnahme an einer oder zwei Prüfungsgruppen, so wie im Artikel 10 vorgesehen;

4. der Prüfungsstoff oder die Gruppe des gewählten Prüfungsstoffes für den Kandidaten, der sich zur Serie B einschreibt;

5. Bescheinigung einer Befreiung von bestimmten Prüfungsstoffen.

Der Kandidat, der für Serie B, aber nicht gleichzeitig für die Serie A eingeschrieben ist, muß das Datum der Beglaubigung seines Diploms oder seines Abschluszeugnisses angeben oder erwähnen, ob sein Abschluszeugnis dem Beglaubigungsausschuß vorgelegt wurde, so wie die Bezeichnung der Lehranstalt, die es verliehen hat und die Abteilung, die auf dem Abschluszeugnis vermerkt ist. Der Kandidat fügt seiner Einschreibung das von der Direktion der Lehranstalt unterschriebene und gutgeheißene Programm (Artikel 9) bei.

Art. 16. Die Einschreibgebühr für die Prüfungen der Serie A beträgt 600,— BF und die Prüfungen der Serie B 300,— BF. Der Betrag ist auf das PSK 000-2001950-64 Einnahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzuzahlen oder zu überweisen. Der Beleg der Überweisung muß der Einschreibung beigelegt werden.

Art. 17. Die Einschreibgebühren werden in keinem Falle zurückerstattet. Sie können auch nicht auf eine nächste Sitzung übertragen werden. Sie werden bei der Einschreibung entrichtet.

Art. 18. Der Präsident legt den Prüfungsablauf fest, lädt die Mitglieder und die Kandidaten vor und trifft alle notwendigen Maßnahmen die einen korrekten Prüfungsablauf gewährleisten. Er kann den Sekretär mit der Vorladung der Mitglieder und Kandidaten beauftragen.

Art. 19. Der schriftliche Teil der Prüfung findet für alle eingeschriebenen Kandidaten gleichzeitig statt. Sie findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Der Präsident, der Sekretär oder der beigeordnete Sekretär nehmen an der Eröffnung und dem Abschluß der schriftlichen Prüfungen teil.

Art. 20. Die Kandidaten gebrauchen für den schriftlichen Teil das Papier, das vom Prüfungsausschuß zur Verfügung gestellt wird. Die schriftliche Arbeit darf keinen Hinweis enthalten, der den Kandidaten wiedererkennen läßt.

Art. 21. Während der Dauer des schriftlichen Teils werden die Kandidaten ständig durch die vom Präsidenten bestimmten Mitglieder beaufsichtigt. Die Kandidaten dürfen keinerlei Verbindung nach außen oder untereinander haben.

Art. 22. Der Prüfungsausschuß kann den Gebrauch von Wörterbüchern oder Nachschlagewerken erlauben. Der Gebrauch eines jeden anderen Werkes, Schreibens oder einer Notiz ist verboten.

Art. 23. Der Kandidat, der erwiesenermaßen gemogelt hat, wird von der Prüfung ausgeschlossen.

Art. 24. Die schriftlichen Arbeiten werden in Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern in einem geschlossenen Umschlag hinterlegt.

Art. 25. Der mündliche Teil der Prüfungen ist öffentlich. Die Befragung findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern statt. Ein Mitglied gehört dem offiziellen und das andere dem freien Unterrichtswesen an.

Art. 26. Der praktische Teil der Prüfungen findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Der Präsident, der Sekretär, der beigeordnete Sekretär oder die vom Präsidenten delegierten Mitglieder nehmen an der Eröffnung und an dem Abschluß der Sitzungen teil. Während der Dauer des praktischen Teils werden die Kandidaten ständig von dem vom Präsidenten bezeichneten Mitgliedern beaufsichtigt.

Art. 27. Über die Erlangung des Abschlußzeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Serie A) berät der Ausschuß am Ende der Prüfungssitzung. Wenn der Kandidat die Prüfungen auf mehrere Sitzungen verteilt hat, kann er eine Bescheinigung nach jeder Sitzung erhalten.

Art. 28. Der Ausschuß berät über die Zulassung oder die Zurückstellung des Kandidaten. Das Resultat der Beratung wird ins Protokoll aufgenommen und sofort in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben.

Weder Grad noch Titel werden in den Protokollen, auf den Diplomen oder auf den vom Ausschuß verliehenen Abschlußzeugnissen erwähnt.

Art. 29. Der Kandidat, der sich zu den Prüfungen der Serie B eingeschrieben hat, ohne aber gleichzeitig zu den Prüfungen der Serie A eingeschrieben zu sein, und dessen Abschlußzeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts zum Datum der Einschreibung nicht beglaubigt ist, kann das Reifezeugnis erst nach Vorlegen des beglaubigten Abschlußzeugnisses erhalten.

Art. 30. Der Kandidat, der für die Prüfungen der Serie B eingeschrieben ist, aber nicht gleichzeitig für die Prüfungen der Serie A, und dessen ausländisches Diplom oder Zeugnis noch nicht zum Zeitpunkt der Einschreibung mit dem Abschlußzeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts gleichgestellt worden ist, kann erst dann sein Reifezeugnis erhalten, wenn das offizielle Dokument, das die Gleichstellung bescheinigt, vorliegt.

Eupen, den 25. April 1990.

Der Gemeinschaftsminister für Unterricht, Ausbildung, kulturelle Animation und Medien,
B. FAGNOUL

OFFICIËLE BERICHTEN

MINISTERIE VAN ECONOMISCHE ZAKEN

Indexcijfer der Industriële produktieprijzen van de maand april 1990

Het Ministerie van Economische Zaken deelt mede dat het voorlopig indexcijfer der Industriële Produktieprijzen voor de maand april 1990 (basis 1980 = 100) 135,07 punten bedraagt tegenover 135,22 punten in maart 1990 (voorlopig) hetgeen een daling van 0,15 punt of 0,11 %, of tegenover april 1989 (134,24) een stijging van 0,83 punten, of 0,62 % betekent.

Het definitief indexcijfer voor de maand februari 1990 bedraagt 134,72 punten, tegenover 132,77 punten in februari 1989, dit betekent een stijging van 1,95 punten of 1,46 %.

AVIS OFFICIELS

MINISTÈRE DES AFFAIRES ÉCONOMIQUES

Indice des prix à la production industrielle du mois d'avril 1990

Le Ministère des Affaires économiques communique que l'indice provisoire des prix à la production industrielle s'établit à 135,07 points pour le mois d'avril 1990 (base 1980 = 100) contre 135,22 points en mars 1990 (provisoire), soit une baisse de 0,15 point ou 0,11 % ou par rapport à avril 1989 (134,24), une hausse de 0,83 points, soit 0,62 %.

L'indice définitif du mois de février 1990 s'élève à 134,72 points contre 132,77 points en février 1989, soit une hausse de 1,95 points ou 1,46 %.

MINISTERIE VAN JUSTITIE

Rechterlijke Orde

- Bekendmaking van de openstaande plaatsen :
- raadsheer in het hof van cassatie : 1, vanaf 15 september 1990;
 - plaatsvervangend rechter in het vrederegerecht van het kanton Mechelen : 1.

MINISTÈRE DE LA JUSTICE

Ordre judiciaire

- Publication des places vacantes :
- conseiller à la cour de cassation : 1, à partir du 15 septembre 1990;
 - juge suppléant à la justice de paix du canton de Malines : 1.